

Synoptische Gegenüberstellung der Änderungen in der Gebührensatzung

Alte Fassung, gültig ab 01.10.2005	Neue Fassung, gültig ab 01.10.2006
<p>Gebührensatzung</p> <p>§ 1 Gebührenpflicht (1) Für die Teilnahme am Unterricht werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des anliegenden Gebührenverzeichnisses erhoben; dieses ist Bestandteil der Satzung. Für die Nutzung von schuleigenen Instrumenten während des Unterrichts wird eine Pauschalgebühr erhoben. (2) Für den Unterricht in Ensemble- und Ergänzungsfächern gemäß § 3 der Schulordnung der Musik- und Singschule Heidelberg, der neben einem Hauptfach besucht wird, werden keine weiteren Gebühren erhoben.</p> <p>§ 5 Gebührensuschläge und Ermäßigungen (1) Die im Gebührenverzeichnis festgesetzten Gebühren gelten für Kinder und Schüler/innen. Erwachsene bis einschließlich 27 Jahren, die in einem schulischen oder beruflichen Ausbildungsverhältnis stehen, zahlen nach Vorlage einer Bestätigung ihrer Ausbildungsstätte dieselben Unterrichtsgebühren wie Kinder und Schüler/innen. Alle übrigen Erwachsenen zahlen einen Zuschlag von 50% der festgesetzten Unterrichtsgebühr. (2) Schüler/Schülerinnen, die nicht Einwohner der Stadt Heidelberg sind, zahlen den im Gebührenverzeichnis ausgewiesenen Auswärtigenzuschlag von 20 %. Besteht mit der Herkunftsgemeinde auswärtiger Schüler/Schülerinnen eine verbindliche Vereinbarung, nach der die Herkunftsgemeinde die Zahlung des Auswärtigenzuschlages für ihre Einwohner vollständig übernimmt, so wird der Auswärtigenzuschlag nicht gegenüber dem Schüler/der Schülerin geltend gemacht. (3) Bei Anmeldung von Schüler/Schülerin erfolgt generell die Einstufung in Stufe III des Gebührenverzeichnisses. Auf schriftlichen Antrag kann eine Einstufung in Stufe I oder Stufe II des Gebührenverzeichnisses erfolgen. Zum Nachweis der entsprechenden Eingruppierung genügt eine schriftliche Glaubhaftmachung. Im Einzelfall können Nachweise verlangt werden. Die Einkommensgrenzen sind wie folgt festgelegt: Stufe I: bis 1.840,65 € Familienbruttoeinkommen Stufe II: bis 2.863,23 € Familienbruttoeinkommen</p> <p>(4) Hat ein/e Schüler/in parallel in zwei oder mehreren Elementar- und/oder Hauptfächern Unterricht, wird eine Ermäßigung von</p>	<p>Gebührensatzung</p> <p>§ 1 Gebührenpflicht (1) Für die Teilnahme am Unterricht werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des anliegenden Gebührenverzeichnisses erhoben; dieses ist Bestandteil der Satzung. Für die Nutzung von schuleigenen Instrumenten während des Unterrichts wird eine Pauschalgebühr erhoben. (2) Für den Unterricht in Ensemble- und Ergänzungsfächern gemäß § 3 der Schulordnung der Musik- und Singschule Heidelberg, der neben einem Hauptfach besucht wird, werden keine weiteren Gebühren erhoben. Dies gilt auch für den Mehrunterricht für Schüler/Schülerinnen, die durch den Freundeskreis in ein Stipendium aufgenommen werden.</p> <p>§ 5 Gebührensuschläge und Ermäßigungen (1) Die im Gebührenverzeichnis festgesetzten Gebühren gelten für Kinder und Schüler/innen. Erwachsene bis einschließlich 27 Jahren, die in einem schulischen oder beruflichen Ausbildungsverhältnis stehen, zahlen nach Vorlage einer Bestätigung ihrer Ausbildungsstätte dieselben Unterrichtsgebühren wie Kinder und Schüler/innen. Alle übrigen Erwachsenen zahlen einen Zuschlag von 50% der festgesetzten Unterrichtsgebühr. (2) Schüler/Schülerinnen, die nicht Einwohner der Stadt Heidelberg sind, zahlen den im Gebührenverzeichnis ausgewiesenen Auswärtigenzuschlag von 20 %. Besteht mit der Herkunftsgemeinde auswärtiger Schüler/Schülerinnen eine verbindliche Vereinbarung, nach der die Herkunftsgemeinde die Zahlung des Auswärtigenzuschlages für ihre Einwohner vollständig übernimmt, so wird der Auswärtigenzuschlag nicht gegenüber dem Schüler/der Schülerin geltend gemacht. (3) Bei Anmeldung von Schüler/Schülerin erfolgt generell die Einstufung in Stufe V des Gebührenverzeichnisses. Auf schriftlichen Antrag kann eine Einstufung in Stufe I, II, III oder IV des Gebührenverzeichnisses erfolgen, wenn das entsprechende monatliche Familienbruttoeinkommen schriftlich nachgewiesen wird. Die Einkommensgrenzen sind bezogen auf das monatliche Familienbruttoeinkommen wie folgt festgelegt: Stufe I: bis 1.850,00 € Stufe II: bis 2.870,00 € Stufe III: bis 3.890,00 € Stufe IV: bis 4.910,00 € Stufe V: über 4.910,00 €</p> <p>(4) Hat ein/e Schüler/in parallel in zwei oder mehreren Elementar- und/oder Hauptfächern Unterricht, wird eine Ermäßigung von</p>

5 % pro Fach
auf die jeweilige Unterrichtsgebühr gewährt. Die Belegung eines 3. Elementar- und/oder Hauptfaches ist jedoch nur nach Genehmigung der Schulleitung möglich.
(5) Besuchen mehrere Geschwister zugleich die Musik- und Singschule, so wird eine Ermäßigung von
10 % (für jedes Kind) bei 2 Kindern,
20 % (für jedes Kind) ab 3 Kindern
auf die jeweilige Unterrichtsgebühr gewährt.
(6) Erwachsene im Sinne von Absatz 1 Satz 2 werden in die Ermäßigung nach den Absätzen 4 und 5 einbezogen. Alle übrigen Erwachsenen erhalten keine Ermäßigungen nach den Absätzen 4 und 5.
(7) Die Unterrichtsgebühren werden für die Einwohner der Stadt Heidelberg auf Antrag aus sozialen/wirtschaftlichen Gründen um 50% ermäßigt bei Vorlage eines Heidelberg-Passes der Stadt Heidelberg, eines BaföG-Bescheides bei Studenten, eines Arbeitslosengeld -II- Bescheides oder eines Sozialhilfebescheides, jeweils ab Antragsstellung für die Gültigkeitsdauer der genannten Dokumente.
(8) Die Ermäßigung gemäß Absatz 5 (Geschwisterermäßigung) entfällt, wenn eine Ermäßigung nach Absatz 7 (Ermäßigung aus sozialen/wirtschaftlichen Gründen) gewährt wird.

5 % pro Fach
auf die jeweilige Unterrichtsgebühr gewährt. Die Belegung eines 3. Elementar- und/oder Hauptfaches ist jedoch nur nach Genehmigung der Schulleitung möglich.
(5) Besuchen mehrere Geschwister zugleich die Musik- und Singschule, so wird eine Ermäßigung von
10 % (für jedes Kind) bei 2 Kindern,
20 % (für jedes Kind) ab 3 Kindern
auf die jeweilige Unterrichtsgebühr gewährt.
(6) Erwachsene im Sinne von Absatz 1 Satz 2 werden in die Ermäßigung nach den Absätzen 4 und 5 einbezogen. Alle übrigen Erwachsenen erhalten keine Ermäßigungen nach den Absätzen 4 und 5.
(7) Die Unterrichtsgebühren werden für die Einwohner der Stadt Heidelberg auf Antrag aus sozialen/wirtschaftlichen Gründen um 50% ermäßigt bei Vorlage eines Heidelberg-Passes der Stadt Heidelberg, eines BaföG-Bescheides bei Studenten, eines Arbeitslosengeld -II- Bescheides oder eines Sozialhilfebescheides, jeweils ab Antragsstellung für die Gültigkeitsdauer der genannten Dokumente.
(8) Die Ermäßigung gemäß Absatz 5 (Geschwisterermäßigung) entfällt, wenn eine Ermäßigung nach Absatz 7 (Ermäßigung aus sozialen/wirtschaftlichen Gründen) gewährt wird.

Gebührenverzeichnis

I. Gebührenübersicht (monatliche Gebühren)

U-Zeiten	Geb.-Stufe	Einzelunterricht	Partnerunterricht	Gruppenunterricht	Klassenunterricht
15 Minuten	1	24,51 €			
15 Minuten	2	27,22 €			
15 Minuten	3	30,24 €			
30 Minuten	1	49,01 €	27,09 €	20,41 €	12,22 €
30 Minuten	2	54,43 €	30,05 €	22,68 €	13,61 €
30 Minuten	3	60,48 €	33,39 €	25,20 €	15,12 €
45 Minuten	1	73,50 €	40,64 €	30,62 €	18,33 €
45 Minuten	2	81,65 €	45,08 €	34,02 €	20,41 €
45 Minuten	3	90,72 €	50,09 €	37,80 €	22,68 €
60 Minuten	1	98,03 €		40,82 €	24,44 €
60 Minuten	2	108,86 €		45,36 €	27,22 €
60 Minuten	3	120,96 €		50,40 €	30,24 €
75 Minuten	1			51,03 €	30,56 €
75 Minuten	2			56,70 €	34,02 €
75 Minuten	3			63,00 €	37,80 €

Gebührenverzeichnis

I. Gebührenübersicht (monatliche Gebühren)

U-Zeiten	Geb.-Stufe	Einzelunterricht	Partnerunterricht	Gruppenunterricht	Klassenunterricht
15 Minuten	1	24,30 €			
15 Minuten	2	26,70 €			
15 Minuten	3	28,80 €			
15 Minuten	4	30,90 €			
15 Minuten	5	33,00 €			
30 Minuten	1	48,60 €	27,00 €	20,40 €	12,00 €
30 Minuten	2	53,40 €	29,40 €	22,20 €	13,20 €
30 Minuten	3	57,60 €	31,80 €	24,00 €	14,40 €
30 Minuten	4	61,80 €	34,20 €	25,80 €	15,60 €
30 Minuten	5	66,00 €	36,60 €	27,60 €	16,80 €
45 Minuten	1	72,90 €	40,50 €	30,60 €	18,00 €
45 Minuten	2	80,10 €	44,10 €	33,30 €	19,80 €
45 Minuten	3	86,40 €	47,70 €	36,00 €	21,60 €
45 Minuten	4	92,70 €	51,30 €	38,70 €	23,40 €
45 Minuten	5	99,00 €	54,90 €	41,40 €	25,20 €
60 Minuten	1	97,20 €		40,80 €	24,00 €
60 Minuten	2	106,80 €		44,40 €	26,40 €
60 Minuten	3	115,20 €		48,00 €	28,80 €
60 Minuten	4	123,60 €		51,60 €	31,20 €

Anlage 3 zur Drucksache: 0005/2006/BV_JGR

	60 Minuten	4	123,60 €		51,60 €	31,20 €
	60 Minuten	5	132,00 €		55,20 €	33,60 €
	75 Minuten	1			51,00 €	30,00 €
	75 Minuten	2			55,50 €	33,00 €
	75 Minuten	3			60,00 €	36,00 €
	75 Minuten	4			64,50 €	39,00 €
	75 Minuten	5			69,00 €	42,00 €

Auswärtige Schüler zahlen mit der Beschlussfassung des Gemeinderats vom 30.06.2005 einen Zuschlag von 20% auf die oben aufgeführten Gebührensätze.